

BGE 59 III 274

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_274

FR: ATF 59 III 274

IT: DTF 59 III 274

Volltext

274 durch Anhebung von Pfandverwertungsbetreibungen, Befriedigung zu suchen, durch eine registerrechtliche Formalität aus den Händen zu winden. 4. - Der Umstand, dass die Liquidationskommission Liquidationsergebnisse des Grundpfandes eingezogen und nicht bestimmungsgemäss zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger verwendet haben soll, berührt die Betreibbarkeit der schuldnerischen Gesellschaft (auf Pfandverwertung) nicht, sondern wird höchstens zu einer Auseinandersetzung zwischen ihr und den Liquidatoren oder der Liquidationsmasse Anlass geben können, zu welcher die zu verwertende Liegenschaft übrigens ja selbst auch gehört. 5. - Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Stempelaufdruck « an Schuldner » in der Zustellungsbesccheinigung des Zahlungsbefehls gegen eine Kollektivgesellschaft der Vorschrift des Art. 72 Abs. 2 SchKG nicht entspricht, wonach zu bescheinigen ist, « an wen » die Zustellung erfolgt ist; vielmehr ist eine der in Art. 65 Ziff. 4 SchKG genannten physischen Personen anzugeben. Demnach erkennt die Schuldbeitrags- und Konkurskommission: Der Rekurs wird abgewiesen. 68. Entscheidung vom 4. Dezember 1933 i. S. Röler. Ein Schuldner, der einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen hat, kann während der Hängigkeit der Liquidation der abgetretenen Vermögensgegenstände betrieben werden (keine Anwendung des Art. 206 SchKG). Le debitore qui a concesso un concordato prima della liquidazione del patrimonio ceduto (l'art. 206 LEF non è applicabile per analogia). Schuldbetreibung und Konkursrecht.)'0 68. A. - Am 19. Mai 1933 wurde der von der Kommanditgesellschaft Oh. Bärtsch & Oie in Albisrieden mit ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung gerichtlich bestätigt und am 10. August 1933 die Firma der Schuldnerin im Handelsregister gelöscht. Unterdessen hatte der Rekurrent der Schuldnerin am 2. August einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von 114 Fr. zustellen lassen für « Insertionsrechnungen ab 1. Februar 1933 laut Insertionsvertrag I). B. - Gegen diesen Zahlungsbefehl erhob Rechtsanwalt Dr. Stauffacher, der im Nachlassverfahren Sachwalter gewesen war und auch dem Liquidationsausschuss angehört, «(namens der Firma Bärtsch & Oie und gleichzeitig Namens der Gläubigermasse Chr. Bärtsch & Cie» Rechtsvorschlag und ausserdem namens der Firma Bärtsch & Oie Beschwerde mit dem Antrag, die Betreibung aufzuheben. O. - Mit Entscheidung vom 8. November 1933 hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und den Zahlungsbefehl aufgehoben aus folgenden Gründen: Aus den Akten ergebe sich, dass die in Betreibung gesetzte Forderung (als zum Teil unbedingte, zum Teil bedingte) vom Nachlassvertrag der Schuldnerin betroffen werde; infolgedessen könne sie gemäss der analog anwendbaren Bestimmung von Art. 206 SchKG nicht mehr auf dem Weg der Einzelexekution geltend gemacht werden. Da die Liquidation

noch nicht abgeschlossen sei, bleibe es dem Gläubiger überlassen, sein Guthaben beim Liquidationsausschuss anzumelden, damit es nachträglich analog Art. 251 SchKG berücksichtigt werde. D. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, ihn aufzuheben und die Beschwerde abzuweisen~ Er macht geltend, die in Betreuung gesetzte Forderung sei erst nach Abschluss des Nachlassvertrages entstanden, sodass die Betreuung zulässig sei. 276 Schuldbeitrags- und Konkursrecht. No 68. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die von den beiden Vorinstanzen vertretene Auffassung, nach Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung sei während der Dauer der Liquidation eine Betreuung für Forderungen, die dem Nachlassvertrag unterstehen, auf Grund der analog anwendbaren Bestimmung von Art. 206 SchKG nicht zulässig, setzt notwendig das Recht und die Pflicht des Betreibungsamtes voraus, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die im Betreibungsbegehren genannte Forderung dem Nachlassvertrag untersteht oder nicht ; insbesondere müsste das Amt Stellung nehmen zur Frage, in welchem Zeitpunkt eine Forderung entstanden sein muss, damit sie unter den Nachlassvertrag fällt (ob vor Bewilligung der Nachlassstundung, vor Ablauf der Eingabefrist oder vor der Bestätigung des Nachlassvertrages) und in welchem Zeitpunkt die Forderung, um welche es sich gerade handelt, entstanden ist (was unter Umständen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, nur durch Auslegung von Verträgen, wenn nicht erst nach Durchführung eines weiteren Beweisverfahrens; festgestellt werden könnte). Das alles aber sind Fragen nicht des Betreibungsrechtes, sondern des materiellen Rechtes ; denn sie berühren den Bestand der Forderung selbst. Ihre Beantwortung ist daher grundsätzlich Sache der ordentlichen Gerichte, nicht der (hiefür auch gar nicht eingerichteten) Betreibungsämter und infolgedessen auch nicht der Aufsichtsbehörden. Eine Ausnahme hiervon mag lediglich anerkannt werden hinsichtlich der Betreuung für pfandgedeckte Forderungen (vgl. BGE 49 III 58), weil sich hier jene Auslegungs- und Beweisfragen überhaupt nicht stellen angesichts der klaren Vorschrift des Art. 311 SchKG, wonach gedeckte Pfandforderungen vom Nachlassvertrag ausgenommen sind. Wollte man daher Art. 206 SchKG analog auf den Fall des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung an Schuldbeitrags- und Konkursrecht. No 68. 277 wenden, so könnte das nur in dem Sinne geschehen, dass während der Dauer der Liquidation überhaupt keine Betreuung, auch für Forderungen, welche am Nachlassvertrag nicht teilnehmen, ausgeschlossen wäre. Für pfandgedeckte Forderungen ist dies jedoch bereits abgelehnt worden (BGE 49 III 58). Aber auch gegenüber den übrigen nicht an den Nachlassvertrag gebundenen Gläubigern liesse sich dies nicht rechtfertigen. Einmal würde ihnen dadurch ein viel längeres Stillehalten zugemutet als im Konkursfall ; denn die Liquidation eines durch Nachlassvertrag abgetretenen Vermögens geht regelmässig viel langsamer vor sich - in dieser Befreiung von den Fristen des Konkursrechtes wird ja oft der Hauptvorteil dieser Nachlassvertragsart erblickt. Während ferner im Konkurs alles Vermögen des Schuldners mit Einschluss dessen, was ihm während des Verfahrens anfällt, zur Masse gezogen wird (Art. 197 Abs. 2 SchKG), sodass in einer Betreuung für nicht am Konkurs teilnehmende Forderungen überhaupt nichts gepfändet werden könnte~ verhält es sich beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung anders: Abgetreten werden in der Regel nur die gegenwärtigen Aktiven des Schuldners. Vermögen, das der Schuldner erst während der meist ziemlich langen Dauer der Liquidation erwirbt, unterliegt dem Beschlagnahme-recht der Nachlassvertragsgläubiger nicht (jedenfalls dann nicht, wenn dies im Nachlassvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen wurde; ob eine derartige Abrede überhaupt gültig wäre, ist hier

nicht zu untersuchen). Warum aber- von den neuen Gläubigern nicht wenigstens auf solches. neues Vermögen schon vor Beendigung der Liquidation sollte gegriffen werden können, ist nicht einzusehen. Aus dem Gesagten folgt, dass auch gegenüber einem Schuldner, der einen Nachlassvertrag mit Vermögens- abtretung abgeschlossen hat, grundsätzlich jedem Betrei- bungsbegehren Folge zu geben ist. Dem Schuldner bleibt es vorbehalten, Rechtsvorschlag zu erheben, wenn es sich um eine Forderung handelt, welcher die Einrede des- Hchuldbetreibuilgs. lmd KonkUl'i'recht. Xo 69, durch die Vermögensabtretung erfüllten Nachlassver- trages entgegensteht. Ob die Betreuung (nach Beseitigung des hier bereits erhobenen Rechtsvorschlages) mit Rücksicht auf die Löschung des Handelsregistereintrages (und einen all- fälligen Ablauf der in Art. 39 Abs. 3 SchKG genannten l"rist) seinerzeit auf Pfändung fortzusetzen ist oder ob das Betreibungsamt nach Anleitung VOll BGE 55III 146 und 56III 134 vorzugehen hat, ferner ob auf Grund dieser Betreuung dann auch auf die durch den Nachlassvertrag abgetretenen Aktiven gegriffen werden kann, all das bildet nicht Gegenstand der yorliegenden Beschwerde. Demnach erkennt die SchuJdbetl'.- 11. Kon"t'U1'skatnmc1': Der Rekurs wird im Si,nne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Of!. Extrait da l'arret o.u 18 decembra 1933 dans la cause Frascclina.. L'automobile d'un moocin de campagne est insaisissable. Art. 92 eh. 3 LP. Das Automohil eine.'3 Landarztes ist unpfändbar. Art. 92 Ziff. 3 SchEU. L 'automobile di un rnedico di callIJ.)agna non e pignorabile. Art. 92 cifra 3 LEF. Extraits des considerants: Aux termes de l'art. 92 eh. 3 LP, les outils, instruments et livres necessaires au debiteur et a sa famille pour l'exercice de leur profession sont insaisissables. On doit considerer COiilllle necessaires au debiteur, au sens dudit article, les instruments' qui, d'apres les conceptions 10cales, sont indispensables pour lui permettre d'exercer sa profession d'une fa90n rationnelle et de soutenir la concurrence (JAEGER, n, 9 ad art. 92). SdlltdbetreiIJUn~. uml KOHkursrecht. Xo 70. 27f, Bn l'espece, le debiteur est etabli dans le ehof-lieu d'un district rural. Pour juger si l'objet saisi lui est indis- pensable, il faut dOlle eomparer sa situation a celle d'un mcdecin de campagne en general et non pa", Dumme le fait l'autorite cantonale, a celle d'un medecin cantonal, officiellement charge de traitements de longue duree, et qui peut aisement exercer ses fonctions avec les moyens de locomotion que l'Etat et les services publics mettent a sa disposition (sie dans le eas publie dans RO 54 UI 50), Or le medecin de campagne peut etre appele, a toute heure du jour et de la nnit, a se rendre, sans perdre un instant, au chevet de malades habitant ades distances considerables. Pour exereer sa profession, il a donc abso- lument besoin d'tm vehicule rapide et ne saurait en etre n~duit a louer une voiture, dans chaque eas urgent, ce qui n'est pas toujours possible dans une petite loealite agricole et semit d'ailleurs trop peu economique. Enlever son auto a un medecin de campagne semit done le mettre dans la quasi-incapacite d'exercer consciencieuse- ment sa profession ; en tout cas, eela le mettrait dans un etat d'inferiorite evidente par rapport a ses confreres, et cette raison suffit pour que ledit objet doive etre declare i nsaisissable , conformement a ce qui a ew expose plus haut. iO. Entscheid vom 20. Dezember 1933 i. S. Erben Ha.ns Brugger. (} run d p fa 11 d ver wer t u 11 g s b e t r e i b U 11 g. Der Dritteigentümer der verpfändeten Liegenschaft kann auf die nachträgliche Zustellung' eines Zahlungsbefehls IU"ld Ver- schiebung der Verwertung um weitere 6 Monate (Art. 100 VZG) verzichten. PourauUe en realisation de gage immobilier. Le tiers propriétaire de l'immeuble hypothèque peut renOll.Cer a Ia notification d'un commandement de~ payer et au renvoi d.e Ia vente pendant un nouveau delai de six mois selon l'art. 100 Ord. real. forcoo des imm. .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.